

513. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 513, Punkt 4 (a) der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 617
WEITERE MASSNAHMEN ZUR UNTERBINDUNG
DER FINANZIERUNG DES TERRORISMUS**

Der Ständige Rat –

unter erneutem Hinweis darauf, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten Verpflichtungen zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus eingegangen sind, unter anderem durch Resolution 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und den Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 487 vom 11. Juli 2002 betreffend die Beantwortung des Fragebogens der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF) zur Selbstbewertung hinsichtlich der Einhaltung der acht Sonderempfehlungen betreffend die Finanzierung von Terrorismus,

in Anbetracht der engen Zusammenarbeit zwischen der OSZE und der Zivilgesellschaft, insbesondere NROs und gemeinnützigen Organisationen –

1. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, unverzüglich den FATF-Fragebogen zur Selbstbewertung hinsichtlich der Einhaltung der acht Sonderempfehlungen betreffend die Finanzierung von Terrorismus auszufüllen, sofern sie dies nicht schon getan haben;
2. beauftragt das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und das OSZE-Sekretariat, insbesondere das Büro des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE und die Gruppe Terrorismusbekämpfung, den OSZE-Teilnehmerstaaten, die den PC-Beschluss Nr. 487 noch nicht umgesetzt haben, auf Anfrage die notwendige Hilfestellung zu leisten;
3. beschließt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten die Angemessenheit ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf Rechtsträger, die zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können – insbesondere gemeinnützige und Wohltätigkeitsorganisationen – überprüfen sollten;
4. ersucht die OSZE-Teilnehmerstaaten sicherzustellen, dass rechtmäßige Aktivitäten von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsorganisationen nicht eingeschränkt werden, und dass diese Organisationen nicht von terroristischen Organisationen missbraucht werden können,

die sich als legale Rechtsträger ausgeben, und nicht als Finanzierungskanäle für Terrorismus oder zur Tarnung der Abzweigung von für legitime Zwecke bestimmten Finanzmitteln zu terroristischen Organisationen ausgenutzt werden können;

5. empfiehlt, dass sich die OSZE-Teilnehmerstaaten von den international üblichen bewährten Methoden zur Bekämpfung des Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen leiten lassen und die derzeit vom FATF-Sekretariat durchgeführte technische Studie über die Umsetzung der acht Sonderempfehlungen berücksichtigen und entsprechende Anpassungen vornehmen;

6. beauftragt das BDIMR und das OSZE-Sekretariat, insbesondere das Büro des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE und gegebenenfalls die Gruppe Terrorismusbekämpfung, international übliche bewährte Methoden zur Bekämpfung des Missbrauchs von gemeinnützigen Organisationen bei Treffen, Seminaren und Workshops der OSZE zur menschlichen Dimension und anderen einschlägigen OSZE-Veranstaltungen, insbesondere jenen mit NRO-Beteiligung, zu fördern und die Möglichkeit zu prüfen, in Zusammenarbeit mit FATF und anderen internationalen Organisationen eigene Workshops zu diesem Zweck zu veranstalten;

7. ermutigt alle OSZE-Kooperationspartner, diesen Beschluss freiwillig umzusetzen, auch unter dem Aspekt der weiteren Zusammenarbeit mit der OSZE in diesem Bereich.

PC.DEC/617

1. Juli 2004

Beilage

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Türkei:

„Bei dem soeben gefassten Beschluss über weitere Maßnahmen zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus geht es um einen äußerst wichtigen Aspekt der Terrorismusbekämpfung. Wir sind davon überzeugt, dass wir die Beschneidung der Finanzierungsquellen terroristischer Organisationen zu einem unerlässlichen Teil unserer gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus machen sollten. Die Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden ist jedoch ein umfangreiches Unterfangen, das sich nicht nur auf gemeinnützige Organisationen beschränken sollte. Aus diesem Grund sollten die Teilnehmerstaaten auch danach trachten, sich auf Grundlage der acht Sonderempfehlungen betreffend die Finanzierung von Terrorismus der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ auch mit anderen terroristischen Finanzierungsmethoden auseinanderzusetzen.

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des heutigen Tages.“